

Satzung der Stadt Mainz
über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes
"Neuer Quartiersplatz (N 87)"; Satzung N 87-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Veränderungssperre als **Satzung N 87-VS** beschlossen.

§ 1
Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 03.11.2010 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Neuer Quartiersplatz (N 87)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanentwurfes "N 87" identisch und wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Rheinallee
- im Südosten durch die Goethestraße / Nahestraße
- im Südwesten durch die Mozartstraße / Sömmerringstraße und
- im Nordosten durch den Kaiser-Karl-Ring

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan M 1 : 1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.